



DIE PRÄSIDENTIN
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Herrn
Klaus Pfeiffer
Breslauer Str. 2

53340 Meckenheim

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2425

Auskunft erteilt: Herr Dr. Tamblé

Geschäftszeichen: Referatsleiter I.3.

Düsseldorf, 25. November 1994

Herrn
Joachim Rott
Seehausstr. 56

53117 Bonn



Ihr Schreiben vom 23. 11.,
hier eingegangen am 24. 11. 1994

Sehr geehrte Herren,

Ihr o. a. Schreiben habe ich zuständigkeithalber an den

an den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Reinhard Grätz, MdL
SPD-Fraktion
im Hause

weitergeleitet.

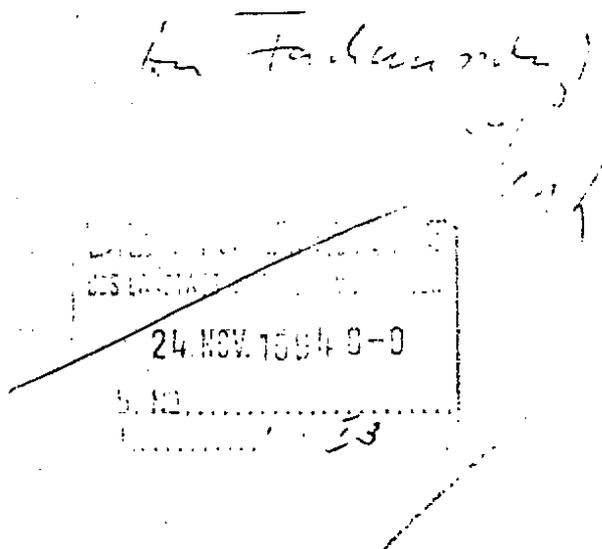
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Tamblé

Klaus Pfeiffer
Breslauer Str. 2
53340 Meckenheim

Joachim Rott
Seehausstr. 56
53117 Bonn

Haus des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Petitionsausschuß -
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterbreiten wir folgende **Petition** und bitten, unser Anliegen zu berücksichtigen:

1. Sachverhalt

Wie der Presse und offiziellen Verlautbarungen zu entnehmen ist, beabsichtigt der Landtag, zur Finanzierung der ersten Stufe der Pflegeversicherung den Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag abzuschaffen.

Dieses Vorhaben verstößt nicht nur gegen unser Grundrecht aus Artikel 4 des Grundgesetzes, sondern es verletzt auch den mit Verfassungsrang ausgestatteten staatskirchenrechtlichen Grundsatz der Parität zwischen den Konfessionen.

Wird der Buß- und Betttag zu einem normalen Arbeitstag, wird uns die Möglichkeit genommen, diesen Tag seinem Sinn und seiner Tradition entsprechend zur inneren Einkehr und Buße zu nutzen; es liegt auf der Hand, daß dies an einem Arbeitstag mit seiner Hektik und seinen Zwängen nicht möglich sein wird. Auch die Möglichkeit, an diesem Tag an einem Gottesdienst teilzunehmen, wird stark eingeschränkt, wenn dies künftig nur abends möglich ist.

Das Vorhaben des Landtags verstößt somit gegen unsere durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützte religiöse Handlungsfreiheit, indem es uns daran hindert, den Buß- und Betttag in seinem Sinn entsprechender traditioneller Weise zu begehen.

Das Gesetzgebungsvorhaben verstößt aber auch gegen den staatskirchenrechtlichen Grundsatz der Parität, der die öffentliche Gewalt verpflichtet, bei ihrem Tätigwerden im religiösen Bereich die beiden großen Konfessionen in unserem Lande gleich zu behandeln.

Die Abschaffung des Buß- und Bettages als eines evangelischen Feiertags trifft einseitig nur die evangelische Bevölkerung in ihrer Bekenntnisfreiheit und ihrem Recht auf den Schutz "ihrer" Feiertage. Es ist daher bei der Erwägung, welcher religiöse Feiertag abgeschafft werden soll, auf jeden Fall erforderlich und geboten, eine beide Konfessionen gleichermaßen "belastende" Regelung zu finden. Ein Blick auf die sonstigen religiösen Feiertage zeigt, daß dies ohne weiteres möglich ist.

Das Vorhaben der Landesregierung ist somit auch deshalb verfassungswidrig, weil es gegen den Grundsatz der Parität zwischen den christlichen Konfessionen verstößt. Es ist darüber hinaus auch geeignet, den religiösen Frieden in unserem Lande zu stören, weil es nur den evangelischen Teil der Bevölkerung belastet, dessen religiöse Gefühle offenbar von der Landesregierung als zu vernachlässigende Größe angesehen werden.

2. Antrag

Wir beantragen, von dem Vorhaben, den Buß- und Bettag abzuschaffen, Abstand zu nehmen und zur Finanzierung der Pflegeversicherung eine andere Lösung zu finden, die nicht in unser Grundrecht nach Art. 4 des Grundgesetzes eingreift.

Sollte die Abschaffung eines religiösen Feiertages unumgänglich sein, schlagen wir vor, statt des Buß- und Bettages den Pfingstmontag als beiden Konfessionen gemeinsamen Feiertag abzuschaffen. Wie zu erfahren ist, wird der Pfingstmontag nicht einmal im Vatikan als Feiertag begangen. Seine Abschaffung würde dem Grundsatz der Parität Rechnung tragen und jedenfalls nicht einseitig die religiösen Gefühle nur eines Bevölkerungsteils verletzen.

Bonn, den 23. November 1994

K. Pfeiffer

M. U.